

Beschlussvorlage

Nr. GR/018/2017

Aktenzeichen	621.4250	Datum: 26.01.2017
Federführendes Amt	Amt für Stadt- und Flächenentwicklung	
Amtsleiter/in	Sebastian Falke	Tel.: 07261 404-221

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ausschuss für Technik und Umwelt	Vorberatung	14.02.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Eschelbach	Anhörung	16.02.2017	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	21.02.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan "Bühl-Wanne, 2. Änderung", Eschelbach hier: Beschluss zur erneuten, verkürzten Offenlage

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt die erneute, verkürzte Offenlage des Bebauungsplanverfahrens „Bühl-Wanne, 2. Änderung“ in Sinsheim-Eschelbach. Die Dauer der erneuten Offenlage wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

In der Sitzung am 31.01.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise abgewogen.

Aufgrund dieses Beschlusses sind im Wesentlichen folgende Änderungen in die Begründung des Bebauungsplanes eingearbeitet worden:

Es wurde auf Wunsch der Unteren Naturschutzbehörde eine vereinfachte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingefügt, obwohl auf eine solche nach Baugesetzbuch verzichtet werden kann, da gemäß § 13a Abs. 2 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3

Satz 6 BauGB zulässig sind. **Bei Verfahren nach § 13a BauGB gelten Eingriffe in die Schutzgüter als bereits erfolgt oder zulässig. Es entstehen somit keine erheblichen Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze.**

Zudem wurden auf besonderen Wunsch die CEF-Maßnahmen optimiert: Die ursprünglichen CEF-Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lebensstätten werden beibehalten. Sie werden um eine CEF-Maßnahme auf Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ergänzt. Dies hat zur Folge, dass die derzeit verpachteten Gartengrundstücke gekündigt werden müssen.

Es wird der Bitte der Stadtwerke entsprochen, die Vorgaben für Regenwasserzisternen geringfügig anzupassen, um gleiche Grundlagen in allen Baugebieten zu erhalten.

Da die Änderungen aufgrund ihres Umfangs nicht mehr als redaktionelle Änderung vorgenommen werden kann, soll eine erneute Offenlage erfolgen.

Sind die Grundzüge der Planung durch die Änderungen nicht berührt und nur bestimmte Personen oder Träger öffentlicher Belange von der Änderung betroffen, genügt nach § 4 a Abs. 3 BauGB ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren. In diesem Fall werden nur die von der Änderung Betroffenen noch einmal gehört. Die Frist zur Offenlage kann angemessen verkürzt werden. Die Verwaltung schlägt eine Frist von **zwei Wochen** vor. **Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen lediglich zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.**

Nach dem zweiten Beteiligungsverfahren erfolgt eine erneute Abwägung. Anschließend fasst der Gemeinderat den Satzungsbeschluss.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Tobias Schutz
Dezernatsleitung

Sebastian Falke
Amtsleiter

Anlagen:

1. Planzeichnung – Verkleinerung auf DIN A3
2. textliche Festsetzungen
3. Begründung
4. Fachbeitrag Artenschutz (liegt aufgrund des Umfangs digital abrufbar im Bürger- und Gremieninformationssystem vor)
- 5.1 und 5. 2 Bodengutachten (liegen aufgrund des Umfangs digital abrufbar im Bürger- und Gremieninformationssystem vor)